## Statut des Diploms für besondere Leistungen bei der Herstellung hochwertiger Verbrauchsgüter für die Bevölkerung.

**Vom 22. Juli 1954**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Juli 1954 über die Stiftung des Diploms für besondere Leistungen bei der Herstellung hochwertiger Verbrauchsgüter für die Bevölkerung (GBL S. 679) wird folgendes Statut erlassen:

§ 1
Zweck der Auszeichnung

(1) Das Diplom für besondere Leistungen bei der Herstellung hochwertiger Verbrauchsgüter für die Bevölkerung — im nachstehenden. „Diplom" genannt — dient zur Auszeichnung besonderer Leistungen bei der Hebung des Wohlstandes der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik durch die rasche Steigerung der Produktion

a) von Verbrauchsgütern hoher Qualität für den Bevölkerungsbedarf oder

b) von Rohstoffen oder Halbfabrikaten zur Herstellung solcher Verbrauchsgüter,

(2) Bei der Überprüfung, ob die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen erreicht wurden, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

a) Fertigung von hochwertigen Verbrauchsgütern, die in der Deutschen Demokratischen Republik bisher noch nicht produziert wurden bzw. die das Sortiment der bisher produzierten Waren erweitern,

b) vorbildliche Ausschöpfung örtlicher Reserven, sparsamster Materialverbrauch, Verwendung geeigneter Austauschstoffe, Erschließung neuer Rohstoffquellen,

c) Fertigung von Verbrauchsgütern in geschmackvoller, künstlerisch wertvoller Ausführung,

d) Senkung der Abgabepreise.

(3) An Betriebe gemäß § 2 Abs. 1 Buchst, a wird das Diplom nur verliehen, wenn diese alle ihre Verpflichtungen gegenüber den Arbeitern und Angestellten, insbesondere die sich aus den Betriebs- und Arbeitsschutzvereinbarungen ergebenden, erfüllen.

'§ 2
Teünehmerkreis

(1) Das Diplom kann unter den Voraussetzungen des § 1 verliehen werden:

a) an Betriebe der privaten Industrie und des Handwerks,

b) an Ingenieure. Techniker, Meister und Arbeiter sowie an Kollektive dieser Personen, die in den unter Buchst, a genannten Betrieben beschäftigt sind.

(2) Das Diplom kann unter den Voraussetzungen des § 1 gleichzeitig an den Betrieb und an die im Abs. 1 Buchst, **b** genannten Personen verliehen werden. [3]

(3) Das Diplom kann dem gleichen Betrieb, der gleichen Person oder dem gleichen Kollektiv wiederholt jeweils für eine neue entsprechend § 1 anerkannte Leistung verliehen werden.

§ 3
Vorschlagsrecht

(1) Folgende Institutionen haben bei gegebenen Voraussetzungen das Recht, Vorschläge für die Verleihung von Diplomen zu machen:

a) die Mitglieder der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,

b) die demokratischen Parteien und Massenorganisationen,

c) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,

d) die Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik,

e) die Handwerkskammern der Bezirke.

(2) Vorschläge von seiten anderer Organe für die Verleihung von Diplomen werden bearbeitet, wenn sie an eine der unter Abs. 1 genannten Stellen eingereicht und von diesen weitergeleitet werden.

§ 4
Vorschläge

(1) Vorschläge für die Verleihung des Diploms werden dem Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Handel und Versorgung eingereicht.

(2) Jeder Vorschlag ist vom Einreichenden eingehend schriftlich zu begründen.

§ 5
Auszeichnungsausschuß

Dem Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Handel und Versorgung gehört je ein Vertreter an:

a) des Ministeriums für Handel und Versorgung,

b) des für den Produktionszweig zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich,

c) des Staatssekretariats für örtliche Wirtschaft,

d) des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung,

e) des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands,

f) der Industrie- und Handelskammer,

g) der Handwerkskammer eines Bezirkes, deren Mitarbeit im Auszeichnungsausschuß von den Handwerkskammern der Bezirke vereinbart wird,

h) der für die künstlerische Beurteilung der Erzeugnisse jeweils zuständigen Institution.

§ 6
Verfahren und Tätigkeit des Auszeichnungsausschusses

(1) Der Vertreter des Ministeriums für Handel und Versorgung führt in dem Auszeichnungsausschuß den Vorsitz und beruft die Sitzungen ein. Der Vorsitzende isr berechtigt, Vertreter weiterer Institutionen und Organisationen zu den Sitzungen des Auszeichnungsausschusses mit beratender Stimme emzuladen.

(2) Der Auszeichnungsausschuß entscheidet innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang der Vorschläge über die Verleihung des Diploms und die Festlegung der Höhe der finanziellen Auszeichnung gemäß § 7. Bei der Entscheidung ist die Bewährung der Massenbedarfsgüter in der Praxis zu prüfen.

(3) Der Auszeichnungsausschuß hat seine Entscheidungen dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der das Einspruchsrecht besitzt, mitzuteilen. Wenn der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes nicht innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Entscheidung des Auszeichnungsaus-